

1 Gültigkeit Allgemeine Geschäftsbedingungen

- a. Für den Geschäftsverkehr der **Firmengruppe Suntherm Infrarotheizungen** (UID HU20748892, UID HU 13207458, UID ATU60710412) (im Folgenden: Übergeber, wir oder uns), gelten ausschließlich die nachstehenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** („AGB“).
- b. Unser Vertragspartner wird „Vertragspartner“ genannt. Diese AGB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit uns, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- c. Für **Verbrauchergeschäfte** iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz (in der Folge „**Verbrauchergeschäft**“) gelten diese AGB mit den für **Verbrauchergeschäfte** geregelten Abweichungen.
- d. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen - insb allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Die Bestimmung des Absatzes 1.d gilt nicht im **Verbrauchergeschäft**.
- e. Personen, die Aufträge erteilen oder Waren zur Bearbeitung überbringen oder abholen, gelten als bevollmächtigt unsere AGB für den Vertragspartner anzunehmen.

2 Angebot und Vertragsabschluss, Kostenvoranschlag

2.1 Angebot

- a. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des Vertragspartners gilt erst mit unserer Auftragsbestätigung als angenommen, womit ein Vertrag zu Stande kommt.
- b. Bei **Verbrauchergeschäften** haben wir in angemessener Frist, längstens jedoch binnen 14 Tagen ab Erteilung des Auftrages dem Vertragspartner die Auftragsbestätigung zu übermitteln, andernfalls ist der Vertragspartner nicht mehr an den Auftrag oder das Angebot gebunden.

2.2 Kostenvoranschlag

- a. Ein Kostenvoranschlag wird von uns nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so werden wir den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiters in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- b. Kostenvoranschläge sind unentgeltlich.
- c. Bei **Verbrauchergeschäften** hat der Vertragspartner nur dann ein Entgelt für den Kostenvoranschlag zu zahlen, wenn er vorher auf die Zahlungspflicht separat, das heißt zusätzlich zur Bestimmung in den AGB, hingewiesen wurde.

3 Geheimhaltung

- a. Der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von uns zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu uns bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne unsere Zustimmung Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiteres verpflichtet sich der Vertragspartner Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.
- b. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach unserer Angebotslegung aufrecht.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Unsere Preise sind in EURO angegeben. Soweit gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird diese zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige Gebühren sind vom Vertragspartner zu bezahlen.
- b. Es gilt unsere aktuell gültige Preisliste. Die angeführten Preise gelten „Ab Werk“ bzw. „ex works“ INCOTERMS 2010 und beinhalten nicht die Kosten für Transport, Montage oder Aufstellung. Unsere Preisliste gilt bis auf Widerruf.
- c. Lieferung erfolgt grundsätzlich erst nach Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- d. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf unserem Konto als Zahlung. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung, lediglich zahlungshalber und schließt einen Skontoabzug aus. Diskontzinsen

- sowie alle Bankspesen gehen ausschließlich zu Lasten des Vertragspartners.
- e. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen zu begehren. Bei Unternehmern gelten 12% pa als vereinbart und im **Verbrauchergeschäft** 4% pa. Wir sind auch berechtigt im Falle des Zahlungsverzugs des Vertragspartners ab dem Tag der Übergabe der Ware Zinseszinsen zu verlangen. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig, zu ersetzen. Dies umfasst bei Unternehmergeeschäften jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40 als Entschädigung für Betreuungskosten gemäß § 458 UGB. Weiters sind wir berechtigt vom Vertragspartner die aufgrund des Verzugs anfallenden Entgelte für eine etwaige Kontoüberziehung zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
 - f. Bei Verzug des Vertragspartners mit einer (Teil)Zahlung sind wir berechtigt, offene, aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für künftige Leistungen zu verlangen.
 - g. In Durchführung des Auftrages anfallende Reisekosten und Spesen sind vom Vertragspartner neben dem vereinbarten Preis zu tragen.
 - h. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

5 Erfüllungsort und Gefahrtragung

- a. Erfüllungsort ist unser Sitz.
- b. Kosten und das Risiko des Transportes trägt der Vertragspartner. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware dem Vertragspartner oder dem damit beauftragten Dritten (zB Spediteur) übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzugs des Vertragspartners ab Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir selbst im Auftrag des Vertragspartners den Transport an den Bestimmungsort durchführen.
- c. Der Vertragspartner oder der von ihm damit beauftragte Dritte (zB Spediteur) hat selbst die einwandfreie Verladung und/oder Verankerung der Ware zu veranlassen. Wir haften weder für Verlade- noch für Verankerungsmängel.
- d. Bei **Verbrauchergeschäften** geht – wenn wir die Ware übersenden – die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an den Vertragspartner oder einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten, abgeliefert wird. Hat aber der Vertragspartner selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von uns vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nutzen, so geht die Gefahr bereits mit Aushändigung der Ware an den Beförderer über.

6 Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte

- a. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Vertragspartner erwirbt daher nicht zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware.
- b. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.

7 Abnahme und Teillieferung

- a. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von uns zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen.
- b. Mit der Lieferung „Ab Werk“ bzw. „ex works“ INCOTERMS 2010 gelten gelieferte Waren als abgenommen.
- c. Sofern Installationsleistungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen: wenn die Abnahme vom Vertragspartner oder dessen Endkunden bestätigt wird; wenn die installierte Lieferung oder Leistung operativ beim Vertragspartner oder dessen Endkunden in Betrieb genommen wurde; oder spätestens 4 Wochen nach erfolgter Installation.
- d. Dienst- und Regieleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.
- e. Stellt der Vertragspartner nach Abnahme wesentliche Mängel fest, so ist er berechtigt, diese im Rahmen der Gewährleistung gemäß Punkt 9 dieser AGB durch uns beheben zu lassen.
- f. Unsere Lieferungen und Leistungen sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig.

8 Verzug

8.1 Lieferverzug

- a. Die Lieferfristen und -termine werden von uns nach Möglichkeit eingehalten: Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Vertragspartner
- b. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen - zumindest 2-wöchigen - Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

8.2 Annahmeverzug

- a. Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Ware wird für die Dauer von 8 Wochen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners gelagert, wofür wir eine Lagergebühr von EUR 50 pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 10% des Rechnungsbetrages (exkl Ust) als vereinbart.

9 Gewährleistung

- a. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme gemäß Punkt 7 dieser AGB.
- b. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.
- c. Auftretende Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich, spätestens jedoch binnen 1 Woche nach Übernahme, spezifiziert und schriftlich zu rügen.
- d. Wir sind im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.
- e. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner oder ein von uns nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.
- f. Bei **Verbrauchergeschäften** gelten die Bestimmungen der Absätze 9.a – 9.e nicht. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- g. Sofern wir Mängel außerhalb der Gewährleistung beheben oder andere Dienst- oder Regieleistungen erbringen, werden diese gemäß unserer jeweils aktuell gültigen Preisliste nach Aufwand verrechnet.
- h. Sollte im Angebot oder in der Auftragsbestätigung eine Garantiezusage (es handelt sich hierbei jedenfalls nur um einen „unechten Garantievertrag“) enthalten sein, so umfasst diese keinesfalls Verschleißteile (wie zB Dichtungen, Leuchtmittel, etc) oder Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass wir für Mängel (ausgenommen die zuvor aufgezählten Fälle) eintreten, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.
- i. Die Ware muss gemäß unserer Beratung bzw gemäß der Bedienungsanleitung ordnungsgemäß montiert, installiert und gesteuert werden. Schäden, die dadurch entstehen, dass unsere Ware nicht ordnungsgemäß montiert, installiert und/oder gesteuert wurde bzw sonst wie nicht ordnungsgemäß verwendet wurde, sind von der Gewährleistung und Garantie ausgeschlossen.

10 Schadenersatz

- a. Soweit diese nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, haften wir in allen in Betracht kommenden Fällen für den Ersatz von Schäden, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Vertragspartners von Schaden und Schädiger.
- b. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haften wir nicht.
- c. Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- d. Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 10.a – 10.c gelten nicht im **Verbrauchergeschäft**.

11 Gerichtsstand und Rechtswahl

11.1 Gerichtsstand

- a. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich Streitigkeiten über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Wien vereinbart.
- b. Die Gerichtsstandsvereinbarung des Absatzes 11.1.a gilt nicht im **Verbrauchergeschäft**.

11.2 Rechtswahl

- a. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (zB IPRG, Rom I-VO, etc) und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- b. Gegenüber **Verbrauchern** gilt diese Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.

12 Weitere Bestimmungen

12.1 Salvatorische Klausel

- a. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- b. Diese Klausel (12.1.a) gilt nicht im **Verbrauchergeschäft**.

12.2 Formerfordernis

- a. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

12.3 Aufrechnung / Zurückbehaltung

- a. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit unseren Forderungen aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn sie wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt.
- b. Das Aufrechnungsverbot sowie der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts des Absatzes 12.3.a gelten nicht bei **Verbrauchergeschäften**.

12.4 Datenverarbeitung

- a. Die mit den Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden Daten (insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten, etc) werden von uns zum Zwecke der Vertragserfüllung elektronisch gespeichert und verarbeitet.

12.5 Subunternehmer

- a. Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.